

Leasing-Vertragsbedingungen

A. Allgemeine Bedingungen

I. Allgemeines und Geltungsbereich

1. Der Leasingvertrag kommt mit der Unterschrift der Gesellschaft zustande.
2. Dem Kunden ist bekannt, dass der Leasinggegenstand von der Gesellschaft erworben werden muss. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass der Kunde die Auswahl des Leasinggegenstandes ohne Beteiligung der Gesellschaft getroffen hat und diese daher insbesondere für die Art der Konstruktion und der Ausführung sowie die Tauglichkeit des Leasinggegenstandes allgemein und zu dem vom Kunden vorgesehenen Zweck keine Haftung übernehmen kann. Die Gesellschaft haftet nicht für Dritte. Vereinbarungen zwischen dem Kunden und Dritten verpflichten die Gesellschaft nicht, soweit sie nicht von dieser ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Die Gesellschaft haftet gegenüber dem Kunden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Sofern auf diesen Vertrag das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet, verzichtet der Kunde ausdrücklich auf den Zugang der Annahmeerklärung der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird den Kunden innerhalb der einmonatigen Bindungsfrist von ihrer Vertragsunterzeichnung unterrichten.
4. Die Gesellschaft und ihre Beauftragten haben das Recht den Leasinggegenstand zu besichtigen. Ohne schriftliche Zustimmung der Gesellschaft ist eine Veränderung des Leasinggegenstandes nicht zulässig.
5. Alle zusätzlich eingebauten Teile gehen mit dem Einbau entschädigungslos in das Eigentum der Gesellschaft über, sofern eine Trennung bei Rückgabe des Leasinggegenstandes nicht ohne Beschädigung desselben möglich ist. Anderenfalls gehen sie bis zur restlosen Abwicklung dieses Vertrages nebst etwaiger Folgeansprüche in das Sicherungseigentum der Gesellschaft über und der Kunde verpflichtet sich, sie ebenso wie die Hauptsache für die Gesellschaft zu verwahren.

II. Mietbeginn, Übergabe, Verzug

1. Der Liefertermin ist freibleibend. Die Gesellschaft kann von diesem Vertrag zurücktreten, wenn die Lieferung aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen unterbleibt. Ansprüche des Kunden gegen die Gesellschaft wegen der Nichtlieferung sind ausgeschlossen.
2. Sollte aus irgendeinem Grunde die Gefahrentragung bezüglich des Leasinggegenstandes bereits vor Übergabe an den Kunden nicht mehr bei dem Lieferanten liegen, trägt der Kunde die damit verbundenen Gefahren.
3. Der Kunde ist verpflichtet den Leasinggegenstand bei Anlieferung für die Gesellschaft abzunehmen, ihn unverzüglich mit aller Sorgfalt auf Mängelfreiheit und Funktionsfähigkeit zu untersuchen, der Gesellschaft die Übernahme schriftlich zu bestätigen und gegebenenfalls Mängel gegenüber dem Lieferanten fristgemäß zu rügen.
4. Die Anlieferung und Montage des Leasinggegenstandes an dem umseitig bezeichneten Standort erfolgen auf Kosten des Kunden. Ein Standortwechsel ist von einer vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gesellschaft abhängig. Der Kunde darf den Leasinggegenstand nicht derart mit anderen Gegenständen verbinden, dass er wesentlicher Bestandteil derselben wird. Wird der Leasinggegenstand mit einem Grundstück oder mit einem Gebäude verbunden, so darf dies lediglich zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne des § 95 Abs. 1 Satz 1 BGB geschehen mit der Absicht, bei Beendigung des Leasingverhältnisses die Trennung wieder herbeizuführen. Ist der Kunde nicht selbst Eigentümer des betreffenden Grundstücks bzw. Gebäudes, so hat er gegenüber dem Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentümer klarzustellen, dass die Verbindung bzw. Einfügung des Leasinggegenstandes zu einem vorübergehenden Zweck erfolgt.
5. Der Kunde verpflichtet sich auf Verlangen der Gesellschaft den Leasinggegenstand mit auf deren Eigentum hinweisendem Kennzeichen an sichtbarer Stelle zu versehen.

III. Mietzins/Leasingrate

1. Die Leasingrate wird berechnet aufgrund des zur Zeit des Leasingantrages gültigen Nettokaufpreises des Leasinggegenstandes. Ändert sich dieser, so ändert sich die Rate im gleichen Verhältnis.
2. Bei einer Veränderung der Verhältnisse am Geld- und Kapitalmarkt, z.B. bei Änderung des Leitzinses der EZB bis zum Tage der Übernahme des Leasinggegenstandes, behält sich die Gesellschaft eine Anpassung der Leasingrate vor. Diese bleibt dann über die gesamte Laufzeit des Leasingvertrages unverändert.
3. Der Kunde erhält eine detaillierte Vertragsabrechnung mit Angaben über den Leasingplan. Diese berücksichtigt den tatsächlichen Anschaffungswert und etwaige Abweichungen gem. diesem Abschnitt des Vertrages. Bei einer Abweichung der Abrechnungsdaten von den obigen Angaben sind für die tatsächlichen Leasing-Verbindlichkeiten die Abrechnungsdaten maßgebend.
4. Die Leasingraten sind auf der Basis der zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen Steuern und öffentlichen Abgaben berechnet. Ändern sich diese oder werden während der Laufzeit des Vertrages neue Steuern oder öffentliche Abgaben eingeführt, die die Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als Eigentümer und Leasinggeber betreffen, so ist diese zu einer entsprechenden Anpassung der Leasingrate berechtigt. Die Umsatzsteuer ist vom Kunden jeweils in dem Zeitpunkt in der Höhe zu entrichten, in der sie bei der Gesellschaft fällig wird.
5. Bei Übernahme der Bezahlung der Versicherungsprämien für den Kunden ist die Gesellschaft berechtigt, bei deren Änderung während der Laufzeit des Leasingvertrages, gleich aus welchen Gründen, die Gesamtrate entsprechend anzupassen.

B. Gewährleistung

Gewährleistung für Mängel des Leasing-Gegenstands leistet die Gesellschaft in dem Umfang, wie sie bei einem Kauf des Leasing-Gegenstands zu leisten wäre. Eine mietrechtliche Haftung ist ausgeschlossen.

C. Unterhaltung, Instandhaltung, Gefahrtragung

- I. Der Kunde hat den Leasinggegenstand auf seine Kosten in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu erhalten. Anfallende UW-Prüfungen sowie Service- und Reparaturarbeiten und die Belieferung der dafür benötigten Ersatzteile werden ausschließlich durch den autorisierten Linde-Händler erledigt. Die Betriebs- und Unterhaltskosten für den Leasinggegenstand trägt der Kunde.
- II. Der Kunde hat während der Vertragsdauer alle bestehenden und etwa noch ergehenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, z.B. elektrotechnische Vorschriften, die sich auf den Leasinggegenstand beziehen, zu beachten und zu erfüllen und stellt die Gesellschaft von allen Ansprüchen frei, die sich aus der Nichtbeachtung solcher Vorschriften ergeben.
- III. Der Kunde steht der Gesellschaft dafür ein, dass alle privat- oder öffentlich-rechtlichen Gebühren und Abgaben in Bezug auf den Leasinggegenstand rechtzeitig bezahlt werden. Bei Nichtzahlung ist die Gesellschaft berechtigt ihrerseits Zahlungen zu leisten und vom Kunden unverzüglich Erstattung zu verlangen.
- IV. Der Kunde darf über den Leasinggegenstand nicht verfügen, ihn insbesondere nicht verpfänden oder belasten, ihn auch nicht in anderer Weise Dritten überlassen und muss ihn vor Zugriffen Dritter, z.B. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, schützen. Von solchen Zugriffen bzw. Maßnahmen hat der Kunde die Gesellschaft unter Überlassung der Unterlagen unverzüglich zu unterrichten. Die Gesellschaft macht alsdann ihre Eigentumsrechte auf Kosten des Kunden geltend. Entsprechendes gilt bei Zwangsvollstreckungen in dem Grundstück, auf dem sich der Leasinggegenstand befindet.
- V. Der Kunde stellt die Gesellschaft von Ansprüchen Dritter, die sich aus dem Gebrauch, dem Betrieb, der Leistung des Leasinggegenstandes ergeben können, insbesondere von solchen aus evtl. Patent- oder Schutzrechtsverletzungen, frei.

D. Versicherung und Schadensabwicklung

- I. Für Untergang, Verlust, Beschädigung und Wertminderung des Leasingobjektes und seiner Ausstattung haftet der Kunde der Gesellschaft auch ohne Verschulden, jedoch nicht bei Verschulden der Gesellschaft.
- II. Für unmittelbare und mittelbare Schäden, die dem Kunden oder anderen Personen durch den Gebrauch des Leasingobjektes, Gebrauchsunterbrechung oder -entzug entstehen, haftet die Gesellschaft dem Kunden nur bei Verschulden: eine etwaige Ersatzhaftung der Gesellschaft für den Hersteller/Importeur nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- III. Der Kunde verpflichtet sich, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung (Betriebshaftpflicht, gegebenenfalls besondere Haftpflicht) für den Leasinggegenstand abzuschließen unter Einschluss des Risikos der Gesellschaft als Eigentümerin des Gegenstandes. Der Kunde hat den Leasinggegenstand außerdem zum Neuwert gegen Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasserschäden und gegebenenfalls Maschinenbruch zu versichern.
- IV. Der Kunde hat bis zum Ablauf des ersten Leasingmonats der Gesellschaft den Nachweis über den Versicherungsschutz durch Übersendung von Unterlagen einschließlich der Versicherungsscheine zu erbringen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht termingerecht nach, so kann die Gesellschaft die erforderlichen Verträge auf Kosten des Kunden abschließen.
- V. Während der Leasingzeit gelten sämtliche Rechte aus den Versicherungsverträgen als an die Gesellschaft abtreten, soweit sie dieser nicht bereits aufgrund der Versicherungsverträge zustehen.
- VI. Im Schadenfall hat der Kunde die Gesellschaft unverzüglich zu unterrichten: bei voraussichtlichen Reparaturen von über 1.500,00 € hat die Unterrichtung fermündlich vor Erteilung des Reparaturauftrags zu erfolgen, soweit dies dem Kunden möglich und zumutbar ist.
- VII. Der Kunde hat die notwendigen Reparaturarbeiten unverzüglich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen zu lassen, es sei denn, dass wegen Schwere und Umfang der Schäden Totalschaden anzunehmen ist oder die voraussichtlichen Reparaturkosten 60% des Wiederbeschaffungswerts des Leasingobjektes übersteigen.
- VIII. Der Kunde hat mit der Durchführung der Reparatur einen vom Hersteller anerkannten Betrieb zu beauftragen. In Notfällen können, falls die Hilfe eines vom Hersteller anerkannten Betriebes nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreichbar ist, Reparaturen in einem anderen Reparaturbetrieb, der die Gewähr für sorgfältige handwerksmäßige Arbeit bietet, durchgeführt werden.
- IX. Der Kunde hat der Gesellschaft ferner unverzüglich eine Kopie der an den Versicherer gerichteten Schadenanzeige und der Rechnung über die durchgeführte Reparatur zu übersenden.
- X. Der Kunde ist auch über das Vertragsende hinaus - vorbehaltlich eines Widerrufs durch die Gesellschaft - ermächtigt und verpflichtet, alle fahrzeugbezogenen Ansprüche aus einem Schadenfall im eigenen Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen. Zum Ausgleich des Fahrzeugschadens erlangte Beträge hat der Kunde im Reparaturfall zur Begleichung der Reparaturrechnung zu verwenden. Ist der Kunde gemäß Abschnitt D VI. nicht zur Reparatur des Leasingobjektes verpflichtet, hat er die erlangten Entschädigungsleistungen an die Gesellschaft abzuführen. Diese werden im Rahmen der Abrechnung gemäß Abschnitt F berücksichtigt.
- XI. Entschädigungsleistungen für Wertminderung sind in jedem Fall an die Gesellschaft weiterzuleiten.
- XII. Bei Totalschaden oder Verlust des Leasinggegenstandes kann jeder Vertragspartner den Leasing-Vertrag zum Ende eines Vertragsmonats kündigen.

- XIII. Bei schadensbedingten Reparaturkosten von mehr als 60% des Wiederbeschaffungswertes des Leasinggegenstandes kann der Kunde innerhalb von 3 Wochen nach Kenntnis dieser Voraussetzungen zum Ende eines Vertragsmonats kündigen. Macht der Kunde von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, hat er das Leasingobjekt gemäß Abschnitt D VI. unverzüglich reparieren zu lassen.
- XIV. Kündigt der Kunde, ist er berechtigt, bereits vor Vertragsende das Leasingobjekt an den ausliefernden Händler zurückzugeben.
- XV. Wird im Falle der Entwendung des Leasinggegenstandes vor dem Eintritt der Leistungsverpflichtung des Versicherers wieder aufgefunden, setzt sich der Leasing-Vertrag auf Verlangen eines der Vertragspartner zu den bisherigen Bedingungen fort. In diesem Fall hat der Kunde die zwischenzeitlichen Leasing-Raten in einer Summe innerhalb einer Woche ab Geltendmachung des Fortsetzungsverlangens nachzuzahlen.
- XVI. Totalschaden, Verlust oder Beschädigung des Leasinggegenstandes entbinden nur dann von der Verpflichtung zur Zahlung weiterer Leasing-Raten, wenn der Leasing-Vertrag wirksam gekündigt ist.
- XVII. Nach einer Kündigung wird gem. Abschnitt F abgerechnet.

E. Vertragsstörung

- I. Kommt der Kunde mit zwei Leasingraten oder einer anderen vereinbarten Zahlung in Verzug oder erfüllt er eine oder mehrere der in diesem Vertrag genannten Verpflichtungen nicht, so hat die Gesellschaft das Recht, den Leasingvertrag fristlos zu kündigen und vom Kunden Schadensersatz zu fordern. Dieser wird gem. Abschnitt F berechnet.
- II. Der Gesellschaft stehen die Rechte aus Abschnitt E 1 sofort und ohne Anmahnung zu, wenn der Kunde seinen Wohn- bzw. Firmensitz ins Ausland verlegt, seinen Betrieb liquidiert oder verkauft oder ferner im Falle unsachgemäßer Behandlung oder vom Kunden verschuldeter Entwertungen des Leasinggegenstandes.
- III. Der Gesellschaft stehen die Rechte aus Abschnitt E 1 auch dann sofort und ohne Anmahnung zu, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden wesentlich verschlechtern, so dass eine regelmäßige Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag gefährdet erscheint. Diese vorgenannten Voraussetzungen gelten z.B. dann als erfüllt, wenn bei dem Kunden oder einem persönlich haftenden Gesellschafter des Kunden Zahlungseinstellung, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Zahlungsansprüchen, Wechsel- und Scheckproteste erfolgen oder zu besorgen sind über das Vermögen des Kunden bzw. eines persönlich haftenden Gesellschafters des Kunden ein Konkurs- oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt oder eröffnet wird.
- IV. Die Rechte der Gesellschaft aus Abschnitt E 1 bestehen auch dann, wenn die vorstehend bezeichneten Voraussetzungen bereits bei Vertragsabschluss vorhanden, der Gesellschaft jedoch nicht bekannt waren.
- V. Im Übrigen ist eine Kündigung des Leasingvertrages nicht möglich, insbesondere ist das Recht zur Kündigung wegen Gebrauchsstörung gemäß § 543 II 1 BGB und Rechtsnachfolge gemäß § 580 BGB ausgeschlossen.
- VI. Bei Änderung der Rechtsform des Kunden haften der Gesellschaft der Inhaber bzw. die Gesellschafter des bisherigen Kunden für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten durch den neuen Kunden in dem Umfang als Gesamtschuldner weiter, in dem sie der Gesellschaft vor Änderungen der Rechtsform des bisherigen Kunden gehaftet haben.

F. Pauschalierter Schadensersatz, vorzeitige Vertragsbeendigung

- I. Bei vorzeitiger Auflösung bzw. Kündigung des Vertrags oder bei Verlust, Untergang oder wirtschaftlichem oder technischem Totalschaden des Leasingobjekts hat der Kunde der Gesellschaft unbeschadet des Anspruchs auf rückständige Mietzinsen samt Zinsen und Kosten den nachstehend aufgeführten Schaden und/oder Ausfall zu ersetzen. Die Summe aller bis zum ursprünglichen Vertragsende noch ausstehenden Mieten zzgl. des vertraglich vereinbarten Restwertes sowie der Gesellschaft aus der vorzeitigen Vertragsbeendigung erwachsenden Kosten, Leasingraten und Restwert werden nach der vorschüssigen Rentenbarwertmethode

Leasing-Raten:

$$\text{Rate} \cdot \frac{1}{q^{n-1}} \cdot \frac{q^n - 1}{q - 1} + \left(\frac{\text{Rate}}{30} \right) \cdot \text{Tage} = \text{abgezinster Betrag}$$

$$\frac{\text{Restwert}}{q^n} = \text{abgezinster Restwert}$$

abgezinst.

n = Restlaufzeit. q Abzinsungsfaktor = (1 + p/12), p = Refinanzierungszinssatz

Zu Grunde gelegt wird ein Refinanzierungszinssatz von 2 % unter der FAZ-Emissionsrendite.

Von dem so ermittelten Betrag sind der Zeitwert (Händlerereinkaufswert) des Leasingobjekts gem. Schwacke-Liste und eine der Gesellschaft allenfalls noch zugeflossene Versicherungsleistung zu berechnen. Zum Abzug des Zeitwerts (Händlerereinkaufswertes) des Leasingobjekts kommt es nur dann, wenn sich dieses bei der Geltendmachung des Schadens-/Ausfallersatzanspruchs in der alleinigen Verfügungsmacht der Gesellschaft befindet.

- II. Im Falle der vorzeitigen Auflösung ist eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 110,00 € zzgl. Umsatzsteuer sowie eine Verwertungspauschale von 2 % des Schätzwertes, mindestens jedoch 185,00 € zzgl. Umsatzsteuer vom Kunden zu ersetzen.
- III. Dem Kunden steht der Nachweis eines nicht oder niedriger entstandenen Schadens zu.

G. Vertragsende

- I. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die *von* Kunden während der Vertragsdauer zu entrichtenden Leasingraten die Aufwendungen der Gesellschaft für die Beschaffung des Leasinggegenstandes nicht *voll* decken.
- II. Die Gesellschaft ist bereit mit dem Kunden über die Verlängerung des Leasingvertrages zu verhandeln. Ein schriftlicher Verlängerungsvertrag muss der Gesellschaft spätestens drei Monate vor Beendigung der Vertragsdauer zugehen. Die Gesellschaft wird innerhalb von drei Monaten über die Annahme des Antrages entscheiden. Kommt ein Verlängerungsvertrag nicht zustande, so ist der Kunde auf Verlangen der Gesellschaft verpflichtet, den Leasinggegenstand bei Ablauf der Vertragsdauer zum umseitig genannten Verkehrswert zuzüglich gültiger Umsatzsteuer unter Ausschluss jeglicher Gewährleistungsansprüche gegen die Gesellschaft zu kaufen. Die Gesellschaft wird dem Kunden ein Kaufverlangen rechtzeitig vor Ablauf der Vertragsdauer mitteilen. Mit Zugang dieser Mitteilung ist der Kaufvertrag zustande gekommen.
- III. Im Falle der Ablösung gemäß Abschnitt G 2 des Vertrages hat die Gesellschaft zusätzlich Anspruch auf den umseitig genannten Verkehrswert zuzüglich gültiger Umsatzsteuer.
- IV. Bei Beendigung des Vertrages, gleich aus welchen Gründen, hat der Kunde den Leasinggegenstand auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich an eine *von* der Gesellschaft zu bestimmende Adresse innerhalb der Bundesrepublik in einem der allgemein üblichen Nutzung entsprechenden Zustand transportversichert zurückliefern sowie eventuell anfallende Kosten bis zur Verwendung und die Verwertungskosten zu tragen. Für den Fall, dass der Kunde der Rücklieferung nicht nachkommt, gilt § 546 a BGB entsprechend: während dieser Zeit gelten die Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag fort.

H. Schlussbestimmungen

- I. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihr Recht aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen. Der Kunde verzichtet gegenüber der Gesellschaft auf etwaige Pfand-, Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsansprüche, es sei denn, dass diese Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- II. Nebenabreden, Vorbehalt, Änderungen und sonstige Vereinbarungen zu diesem Verträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Der Kunde ist an seinen vorstehenden Antrag einen Monat nach Eingang des Antrages und der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen bei der Gesellschaft gebunden. Sofern eine der Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden sollte, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.
- III. Erfüllungsort dieses Vertrages ist Bielefeld. Für in das Handelsregister eingetragene Kaufleute ist Bielefeld als Gerichtsstand vereinbart.

Stand: 07/2017